



Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V.

I. Grundsätze

§1 Name, Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Sinsheim e.V. (DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V.) bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten oder bestimmten Vertreter*innen bilden die DLRG-Jugend Sinsheim, im Folgenden DLRG-Jugend genannt.

§2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
- (2) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend arbeitet gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) selbstständig sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Die Jugendvorstandschaft legt regelmäßig bei der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V. Rechenschaft über die Arbeit ab und lässt die Buchführung durch die Revisor*innen der Gruppe und den, sofern vorhanden, eigenen Revisor*innen der DLRG-Jugend (§6 Abs. g) prüfen.

Die Sitzungsprotokolle muss die DLRG-Jugend regelmäßig dem/der Gruppenleiter*in zukommen lassen.

§4 Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. (aktives Wahlrecht)
- (2) Das Recht gewählt zu werden kann ab 12 Jahren, für den/die Jugendleiter*in und den/die Kassenwart*in / Ressortleiter*in Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. (passives Wahlrecht)
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (4) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht möglich.
- (5) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in den Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

II. Organe



§5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a. Die Jugendversammlung / Jugendtag
 - b. Der Jugendvorstand
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.
- (3) Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

§6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind*
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend
 - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet mindestens alle 2 Jahre - möglichst vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und des Bezirksjugendtages - statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes
 - f. Wahl des Jugendvorstandes
 - g. Wahl von bis zu zwei Revisor*innen
 - h. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i. Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
 - j. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k. Beschlussfassung über Anträge
- (5) Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
- (6) Anträge zur Jugendversammlung müssen in Textform spätestens eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten



Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Vorstand der Gruppe sowie der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

- (8) Zu einer ordentlichen Jugendversammlung müssen die Mitglieder der DLRG-Jugend mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Bekanntgabe muss mindestens per Veröffentlichung auf der Website und in der Tagespresse oder in dem Mitteilungsblatt geschehen.
- (9) Zu den Beschlüssen der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Jugendvorstands dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen.
- (10) Alle Wahlen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Wahl durch mindestens zwei Stimmberechtigte beantragt wird.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Eine Abwahl ist gültig, wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Anträge müssen mit der Einladung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung).
- (13) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a. der/die Jugendleiter*in
 - b. bis zu sechs stellvertretende Jugendleiter*innen
 - c. der/die Ressortleiter*in Finanzen / Kassenwart*in
 - d. bis zu 10 Beisitzer*innen, maximal so viele, dass die Personenanzahl des Jugendvorstandes nach a. bis d. 13 Personen nicht überschreitet
 - e. eine Vertretung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V., welche durch den Gruppenvorstand besetzt wird
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach a. bis d. werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den/die jeweiligen Nachfolger*in oder der Feststellung, dass kein/e Nachfolger*in gewählt wurde oder durch Rücktritt. Dies gilt auch für Nachwahlen.



Wird bei der Jugendversammlung ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Jugendvorstand dieses bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine/n geeignete/n Mitarbeiter*in besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendvorstands. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei der nächsten Sitzung einzuholen.

- (4) Jedem Mitglied des Jugendvorstandes können nach Bedarf verschiedene Aufgabengebiete zugeteilt werden.
- (5) Der Jugendvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Es ist jedoch ein monatliches Zusammentreffen anzustreben.
- (6) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- (7) Der Jugendvorstand kann bis zu 3 Vertreter*innen in der Vorstandschaft der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V. stellen. Eine/n Vertreter*in stellt der/die Jugendleiter*in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter*in aus dem Jugendvorstand dar. Die anderen Vertreter*innen werden vom Jugendvorstand bestimmt.
- (8) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des/der Jugendleiters / Jugendleiterin.
- (9) Beschlüsse des Jugendvorstands können auch durch Umlaufverfahren gefällt werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich informiert werden und unter Einhaltung einer angemessenen Frist ihre Entscheidung mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

III. Allgemeines

§8 Ausschüsse, Berater

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§9 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG Jugend auf Bezirksebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene und Bundesebene.

§10 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V..



- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim e.V. am 12.07.2025 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Sinsheim erfolgte am dd.mm.yyyy.

Der Bezirksjugendvorstand hat die vorliegende Fassung am 14.08.2025 genehmigt.